

**Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Eifel
Abteilung Landentwicklung und Ländliche
Bodenordnung**
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Lambertsberg
**Aktenzeichen:
51175-HA1.3**

**54634 Bitburg, 08.07.2024
Westpark 11
Telefon: 06561-9480 0**

Telefax: 06561-9480299

**E-Mail: dlr-eifel@dlr.rlp.de
Internet: www.dlr.rlp.de**

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Die Information wird ortsüblich bekannt gemacht im Mitteilungsblatt (Amtsblatt)
der Verbandsgemeinde Arzfeld**

Öffentliche Bekanntmachung

Durchführung von Grenzregulierungs- und Vermessungsarbeiten

In Kürze wird in dem Flurbereinigungsverfahren Lambertsberg mit der Regulierung der Grenzen der Hausgrundstücke in der Ortslage sowie im Anschluss daran mit der Aufmessung der neu festgelegten Grenzpunkte einschließlich der Gebäude begonnen.

Die Grenzregulierungsarbeiten werden von Bediensteten des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Eifel und die anschließenden Vermessungsarbeiten von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchgeführt.

Die örtlichen Arbeiten gliedern sich in 2 Abschnitte:

1. Festlegung und Vermarkung der neuen Flurstücksgrenzen (Ortslagenregulierung);
2. Aufmessung der neu festgelegten Grenzpunkte sowie der Gebäude.

Bei der Ortslagenregulierung werden in der Regel die neuen Grenzen anhand den örtlich vorgefundenen Gegebenheiten festgelegt und vermarkt. Dort wo es erforderlich bzw. sinnvoll ist oder von den Grundstückseigentümern gewünscht wird, werden in Absprache mit Ihnen - abweichend von den jetzigen Grenzen - die neuen Flurstücksgrenzen festgelegt. Der Erfolg des Flurbereinigungsverfahrens wird wesentlich durch die gute Zusammenarbeit aller Beteiligten bestimmt. Wir bitten Sie daher, sich aktiv zu beteiligen und sich nach Möglichkeit schon jetzt mit Ihren Nachbarn auf eine sinnvolle Grenzziehung zu verständigen.

Für Auskünfte stehen Ihnen die Bediensteten des DLR Eifel - Abt. Landentwicklung - vor Ort und telefonisch (**06561/9480-342 Herr Hack**) gerne zur Verfügung.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die Beauftragten des DLR Eifel und der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur gemäß § 35 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) berechtigt sind, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

Aus diesem Grunde bitten wir die betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten, das Betreten der Grundstücke für die Durchführung der Grenzre-

gulierungs- und Vermessungsarbeiten zu ermöglichen, sowie die neuen Grenzzeichen und Markierungen nicht zu verändern oder zu beseitigen.

Im Auftrag
gez. Beate Fuchs